

Bauamt

Datum	Drucksache Nr.:
29.08.2024	XI/110-2024

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat	16.09.2024	
Ausschuss für Verkehr, Bauen und Stadtentwicklung	24.09.2024	
Haupt- und Finanzausschuss	26.09.2024	
Ortsbeirat Usingen	01.10.2024	
Stadtverordnetenversammlung	07.10.2024	

Bauleitplanung der Stadt Usingen

1. Änderung des Bebauungsplans „Neubau Kreiskrankenhaus Usingen“

Hier: Aufstellungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen:

- I. Die Aufstellung einer 1. Änderung des Bebauungsplanes „Neubau Kreiskrankenhaus Usingen“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB.
- II. Der Magistrat wird beauftragt, weitere Verfahrensschritte einzuleiten.
- III. Der Magistrat wird beauftragt, mit der Leben und Wohnen im Taunus GmbH einen städtebaulichen Vertrag über die Übernahme der Planungskosten abzuschließen.

Sachdarstellung:

Die Leben und Wohnen im Taunus GmbH plant die Errichtung eines Verwaltungsgebäudes auf dem Gelände der Hochtaunus-Kliniken in der Weilburger Straße 48 in Usingen. Zudem soll dort eine nicht-gewerbliche Werkstatt für den Eigenbedarf (Reparatur von hauseigenen Geräten) und eine Fahrzeughalle für den gesellschaftseigenen Fuhrpark untergebracht werden.

Der vorläufige Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich im rückwärtigen Bereich des Grundstücks Flur 65, Flurstück 7534/2, östlich des Feuerwehr-/Bauhofgeländes (siehe Anlage 1). Die verkehrliche Erschließung soll über die geplante Zufahrt zur Interimsfeuerwehr gesichert werden.

Geplant ist, das Planungsrecht für die Errichtung des Verwaltungsgebäudes über eine Ergänzung der textlichen Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplans zu schaffen, indem man sonstige nicht störende gewerbliche Nutzungen als *ausnahmsweise* zulässig festsetzt. Genaueres hierzu und ob der Bebauungsplan im Vollverfahren oder im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt wird, ist im Laufe des Aufstellungsverfahrens noch abzustimmen.

Die Kosten des Bebauungsplanverfahren werden von der Vorhabenträgerin getragen. Die Kostenübernahme wird über einen städtebaulichen Vertrag geregelt.

Haushaltsrechtlich geprüft:

bedarf keiner Zustimmung der Kämmerei

Leitung Kämmerei

Steffen Wernard
Bürgermeister

Gabriele Pöhlmann
Amtsleitung Bauamt

Natalie Hinz
Sachbearbeitung

Anlagen

1. Vorläufiger Geltungsbereich